



ETH Zürich  
Dr. Dieter Wüest  
Leiter Rektorat  
Rämistrasse 101  
CH-8092 Zürich

Zürich, 01.06.2015

### **Stellungnahme der Hochschulversammlung zur Teilrevision der Organisationsverordnung der ETH Zürich**

Sehr geehrter Herr Dr. Wüest

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Organisationsverordnung der ETH Zürich äussern zu können.

Wir haben unsere Stellungnahme in einer Arbeitsgruppe vorbereitet und in der Plenarsitzung vom 28. 05. 2015 verabschiedet.

Wir begrüssen die Stärkung der Studiendelegierten, um sowohl der Qualitätssicherung der Lehre als auch der Entwicklung der Curricula eine noch grössere Bedeutung beizumessen.

Vor allem die Tatsache, dass Service-Lehre einem Studiendirektor zugeordnet wird, aber auch, dass die Kommunikation und die Prozesse sowohl in den Departementen als auch zwischen der Studienkonferenz und den Departementen durch die vorgeschlagenen Massnahmen verbessert werden soll, erachten wir als äussert vorteilhaft.

In diesem Zusammenhang schlagen wir zusätzlich die folgenden Änderungen der Organisationsverordnung vor:

- Die Position der Studiendirektorin / des Studiendirektors würde noch mehr gestärkt, wenn man nicht explizit auf eine mögliche Personalunion mit der Departementsvorsteherin / dem Departementsvorsteher oder der Stellvertreterin / dem Stellvertreter hinweisen würde (Art 45.3). Wir schlagen daher vor, den entsprechenden Satz zu streichen.
- Im Begleitbrief zur Vernehmlassung wird erwähnt, dass die Lehrspezialistin /der Lehrspezialist dem Studiendirektor / der Studiendirektorin unterstellt ist, aber nicht in der Organisationsverordnung. Dies könnte in Art. 56.4 durch folgende Ergänzung umgesetzt werden:
  - o c. die Lehrspezialistin / der Lehrspezialist. Bei mehreren Studiendirektoren wird die Unterstellung departementsintern entschieden.
- Um den Informationsfluss und die Kommunikation zwischen den Departementen und dem Rektorat weiter zu verbessern schlagen wir vor, diese explizit in die Aufgabenliste der Studiendirektorin / des Studiendirektors aufzunehmen. Konkret könnte Art. 57.2 durch einen weiteren Unterartikel ergänzt werden, etwa wie folgt:

e. informiert die UK regelmässig über die aktuellen Themen der Studienkonferenz.

- In Departementen mit mehreren Studiendirektorinnen / Studiendirektoren würden wir es begrüessen, wenn eine Studiendirektorin / ein Studiendirektor die Koordination und Kommunikation inner- und ausserhalb des Departements übernehmen würde. Dadurch könnte die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Studiendirektorinnen / Studiendirektoren vereinfacht und gefördert werden. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung in Art. 46.2 vor:

g. [...] die Studiendirektorinnen / Studiendirektoren und legt fest, welche Studiendirektorin / welcher Studiendirektor die interne und externe Kommunikation und Koordination übernimmt;

Diese zusätzliche Aufgabe könnte wie folgt in Art. 57.2 festgehalten werden:

f. koordiniert die Zusammenarbeit der Studiendirektorinnen / Studiendirektoren innerhalb des Departements und fördert die Kommunikation;

- Um die Aufgaben der Unterrichtskommission gemäss dem Ist-Zustand zu beschreiben und die Studiendirektorin / den Studiendirektor in ihren / seinen Aufgaben auch de jure zu unterstützen schlagen wir vor, dies explizit auszudrücken und etwa Art. 50 wie folgt zu erweitern:

Die Unterrichtskommission nimmt regelmässig zum Studienbetrieb Stellung, *unterstützt und berät den Studiendirektor bei seinen Aufgaben* und beantragt (...).

Zu guter Letzt bleibt zu hoffen, dass mit der Änderung der OV nicht nur die Stellung der Studientelegierten im Departement formal gestärkt, sondern auch die Attraktivität des Amtes für Professorinnen und Professoren erhöht werden kann. Nur dann kann sich eine signifikante Verbesserung der Qualitätssicherung, der Curriculumentwicklung und der Kommunikation sowohl im Departement als auch zwischen der SL und den Departementen einstellen.

Mit freundlichen Grüessen

Peter Widmayer